



Bericht des Vorsitzenden und des Regionalmanagements

hier: Budget für Kleinprojekte (Regionalbudget)

Es besteht die Möglichkeit, dass der AktivRegion von Land bis zum Ende der Förderperiode aus GAK-Mitteln ein sog. „Regionalbudget“ zur Verfügung gestellt wird. Das Budget kann bis zu jährlich €200.000,- umfassen und zur Unterstützung sog. „Kleinprojekte“ (max. GK €20.000,- je Projekt) verwendet werden. 90% des Budgets kommen aus GAK-Mitteln, 10% muss die AktivRegion aus eigenen (öffentlichen) Mitteln aufbringen.

Förderfähig sind Projekte nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Fördergegenstand). D.h., die Mittel können verwendet werden für:

- 4.0 Dorfwentwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Dabei stehen als Fördergegenstand Investitionen in mobile oder immobile Sachgüter im Vordergrund. Beratungsleistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sachinvestition stehen. „Weiche“ Maßnahmen, also die Förderung von z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen o.ä. sind nicht förderfähig.

Die Förderquote beträgt 80% (davon stammen 90% aus GAK-Mitteln und 10% aus Mitteln der AktivRegion).

GAK und 10% Eigenmittel der LAG AktivRegion.

Beantragung

Anträge sind an das LLUR zu richten. Der Antrag enthält insbesondere Angaben

- zum (erwarteten) Beitrag des Regionalbudgets zur Umsetzung der IES,
- eine Beschreibung der Auswahlkriterien für die Projekte aus dem Regionalbudget (kann identisch sein mit den Kriterien der IES),
- eine Beschreibung des Entscheidungsgremiums,

- eine Beschreibung der Fördergegenstände und
- die Angabe der Förderhöhe/-quote.

Handhabung

Die LAG kann ein Regionalbudget bis zur Höhe von jährlich € 200.000,-- beantragen.

Bewilligung und Auszahlung der Mittel an den Letztempfänger (öffentliche und private Antragsteller) erfolgen über die LAG.

Der Verwendungsnachweis des Letztempfängers besteht aus einem Sachbericht ggf. mit Fotos und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belege –diese sind aber vom Letztempfänger vorzuhalten).

Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die LAG (z.B. Einhaltung des Kosten-und Finanzierungsplanes, Förderfähigkeit der Kosten, Plausibilität des Verwendungsnachweises).

Die LAG muss gegenüber dem LLUR Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ablegen.

11.03.2019/jw